## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutz Burgberger Dorfbach: Sanierung der bestehenden Geschiebesperre und Umrüstung zu einer kombinierten Geschiebe- und Wildholzsperre

## Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern – vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten – beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 15.03.2019 die Genehmigung zur Sanierung der bestehenden Geschiebesperre und zur Umrüstung zu einer kombinierten Geschiebeund Wildholzsperre auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2032/0, 2032/2, 897/2 der Gemarkung Burgberg i. Allgäu, Gemeinde Burgberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.13 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Katharina Willer